Rechtsfragen der "Babyklappe" und der medizinisch assistierten "anonymen Geburt"

Von Prof. Dr. CHRISTIAN KATZENMEIER, Köln*

Die Einrichtung von "Babyklappen" und Stätten "anonymer Geburten" wirft eine Reihe heikler juristischer Probleme auf. Der Beitrag beleuchtet die personenstandsrechtlichen, familienrechtlichen sowie verfassungsrechtlichen Fragen und richtet den Blick auf die jüngste Gesetzesinitiative zur Legalisierung der Angebote.

I. Einleitung

Seit etwa fünf Jahren findet hierzulande eine immer breiter werdende öffentliche Diskussion um "Babyklappen" und "anonyme Geburten" statt¹. Es handelt sich um ausgesprochen medienwirksame Themen. Kaum eine Woche vergeht, in der nicht eine Zeitung oder Nachrichtensendung darüber Bericht erstattet. Inzwischen werden die Einrichtungen prominent propagiert, im Internet massiv beworben, einige erfreuen sich sogar einer öffentlichen Anlauffinanzierung. In der Bevölkerung erfahren die Initiativen breite Zustimmung und auch die Politik hat sich des Themas angenommen. Kürzlich legten der federführende Rechtsausschuss und der Ausschuss für Innere Angelegenheiten dem Bundesrat den "Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der anonymen Geburt" vor, mit der Empfehlung, diesen beim Deutschen Bundestag einzubringen². Der Entwurf auf Antrag des Landes Baden-Württemberg ist die jüngste, trotz der kurzen Historie aber nicht die erste Gesetzesinitiative. Drei Anläufe sind bereits gescheitert3. Das ist nicht verwunderlich, denn bei genauerer Betrachtung erweist sich eine Regelung als ausgesprochen schwierig. Die Einrichtungen werfen eine Reihe heikler juristischer Probleme auf4

"Babyklappe" und "anonyme Geburt" stellen Angebote an Frauen dar, die sich aufgrund einer ungewollten Schwangerschaft in einer psychischen Notlage befinden. Ursachen hierfür können sein: Minderjährigkeit der werdenden Mutter und Furcht vor der Reaktion der Eltern; Einbindung in einen kulturellen und religiösen Kontext, in dem bei Entdeckung der Schwangerschaft um das eigene Leben gefürchtet werden muss; Traumatisierung durch Vergewaltigung, die zur Schwangerschaft führte; Druck des biologischen Vaters, der das Beziehungsende androht. In solchen Fällen kam und kommt es immer wieder zu Aussetzungen oder gar Tötungen des Kindes unmittelbar nach der Geburt. "Babyklappe" und "anonyme Geburt" sollen dies vermeiden helfen, indem sie der Frau in ihrer akuten Notsituation Alternativen bieten.

"Babyklappen" (auch "Babywiege", "Mosesfenster" oder "Lebenspforte" genannt) werden oftmals von Klinikträgern – vor allem von christlichen Krankenhäusern – eingerichtet, andere werden von Vereinen oder Stiftungen betrieben. Meist wird eine Öffnung in einer Hauswand eingerichtet, hinter der sich ein Wärmebett befindet. Wird ein Kind von außen in das Bett hineingelegt, dann schließt sich die Klappe. Die Mutter kann sich unerkannt entfernen. Nach kurzer Zeit ertönt im Haus ein Signal und medizinisches Personal kümmert sich um den Säugling. Durch technische Vorrichtung ist also sichergestellt, dass das Kind sofort in fachlich geschulte Obhut gelangt. Bei der "anonymen Geburt" bekommt die Mutter in einer Entbindungsanstalt unter ärztlicher Aufsicht ihr Kind. Die persönlichen Daten der Frau werden nicht registriert. Nach der Entbindung kann die Mutter die Anstalt mit dem Kind verlassen oder dieses dort zurücklassen. In beiden Fällen erhält sie die Zusage, dass weder nach ihr noch nach anderen Verwandten geforscht wird. Das anonym geborene oder in eine "Babyklappe" eingelegte Kind soll zunächst entweder von der Einrichtung selbst oder von kooperierenden Stellen betreut und dann an Adoptionsbewerber weitergegeben werden. Wie viele Kinder auf diese Weise in Deutschland jährlich geboren oder abgegeben werden, ist ungewiss. Nicht einmal über die betreffenden Anlaufstellen bestehen genaue Angaben. Nachdem erste Einrichtungen zu Beginn des Jahres 2000 in Hamburg und Arnsberg in Bayern für Schlagzeilen sorgten, ist deren Zahl seither stetig gestiegen und liegt derzeit bundesweit bei erwa siebzig "Babyklappen" und einer in die Dutzende gehenden Zahl von Angeboten zur medizinisch assistierten "anonymen Geburt".

II. Argumente in der allgemeinen Diskussion

Die öffentliche Diskussion wird von der Vorstellung beherrscht, dass Frauen in Not durch die Einrichtungen davon abgehalten würden, ihr Kind auszusetzen oder ihnen gar das Leben zu nehmen. Jährlich werden etwa 15 bis 25 Neugeborene

^{*} Barbara Dauner-Lieb zum 28. 4. 2005.

¹ Aus dem rechtswissenschaftlichen Schrifttum vgl. Benda, JZ 2003, 533; Benöhr/Muth, KJ 2001, 405; Frank/Helms, FamRZ 2001, 1340; Hepting, FamRZ 2001, 1573; Heyers, JR 2003, 45; Mittenzwei, FS Wacke 2001, S. 327; Müller-Magdeburg, FPR 2003, 109; Scheine, ZRP 2001, 368; Schwarz, StAZ 2003, 33; Stadt Leipzig (Hg.), Pro und Contra "Babyklappe", Expertenhearing, 2003 [zit.: Expertenhearing 2003]; Stürmann, KJ 2004, 54; Swientek, FPR 2001, 353; Willutzki, FS I. Groß 2004, S. 327; A. Wolf, FPR 2001, 345; ders., FPR 2003, 112.

² BR-Drucks. 682/04 v. 13. 9. 2004.

³ Vgl. dazu unter IV.

⁴ Wilhutzki, FS I. Groß 2004, S. 249, 250, spricht von einem "ebenso hoch emotionalisierten wie verminten Feld (. . .), bei dem kühle Sachlichkeit wissenschaftlicher Auseinandersetzung ausgesprochene Mangelware ist"

unmittelbar nach der Geburt getötet, 20 bis 30 werden wild ausgesetzt, wobei die Hälfte der Kinder an den Folgen der Aussetzung stirbt⁵. Jeder dieser Fälle erschüttert die Allgemeinheit. Entscheidet sich hier eine Frau in Not für die Inanspruchnahme eines Hilfsangebots, ist das Überleben des Neugeborenen gesichert. Das hinter den verschiedenen Einrichtungen stehende humanitäre Anliegen geht in Erfüllung. Immer wieder betont wird in diesem Zusammenhang die Schutzpflicht des Staates⁶. Dieser sei verpflichtet, ausreichende Rahmenbedingungen zum Schutz vor Kindestötungen zu schaffen, wozu auch die Ermöglichung einer anonymen Geburt gehöre⁷.

Erfahren die Initiativen in der Öffentlichkeit ganz überwiegend Zustimmung und breite Unterstützung, so werden doch auch Bedenken geäußert. In letzter Zeit mehren sich Stimmen, die geltend machen, es sei völlig ungeklärt, ob durch "Babyklappe" und "anonyme Geburt" Leben gerettet werden kann8. Diese Zweifel erfahren Auftrieb durch jüngste Erhebungen, die zeigen, dass seit Einführung der Angebote im Jahr 2000 die Zahl der ausgesetzten oder nach der Geburt getöteten Kinder nicht zurückgegangen ist⁹. Fachleute überrascht dies wenig. So bezweifelt die Deutsche Gesellschaft für Psychosomatische Frauenheilkunde und Geburtshilfe e. V. [DGPFG] nachdrücklich, dass die neuen Angebote diejenigen Schwangeren, die in Gefahr stehen, ihre Neugeborenen zu töten oder auszusetzen, überhaupt erreichen. Neonatizide werden von Frauen mit erheblichen Persönlichkeitsproblemen begangen. Diese führen nach der Geburt zu Affekttötungen und Panikreaktionen. Frauen mit einer solchen Problematik aber werden kaum in der Lage sein, die Möglichkeit einer anonymen Geburt anzunehmen 10.

Auch die Hoffnung, die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche lasse sich reduzieren, wird als nicht begründet zurückgewiesen: "Für Frauen im Schwangerschaftskonflikt - darin stimmt die Mehrzahl der Beraterinnen in der Schwangerschaftskonfliktberatung überein - lautet die psychologische Entscheidungsalternative zur Abtreibung nicht (anonyme) Adoptionsfreigabe, sondern Schwangerschaft. Ihre Entscheidung muss daher eindeutig für oder gegen das Weiterleben des Fötus gefällt werden, nicht aber zwischen zwei Arten irreversibler Trennung vom Kind."11 Aufgrund dieser Erkenntnis aus der Diskussion im Vorfeld der Reform der §§ 218 ff. StGB um die Legalisierung der sog. pränatalen Adoption ist eine vorgeburtliche Freigabe zur Adoption bis heute nicht erlaubt.

Kritiker der neuen Einrichtungen befürchten, dass es statt Lebensrettungen zu einem "Abgabeboom" infolge Missbrauchs kommt, einerseits durch Eltern, denen eine anonyme Abgabe des Kindes als momentan einfacher Weg erscheint, ohne dass sie überhaupt versuchen, Verantwortung zu übernehmen, geschweige denn sich der psychosozialen Folgen bewusst sind, andererseits durch Dritte (etwa durch die Eltern sehr junger Mütter, ungewollte Väter oder durch Zuhälter), die sich des Kindes unter Umständen auch gegen den Willen der Frau entledigen¹².

III. Rechtsfragen

"Babyklappe" und "anonyme Geburt" werfen eine Vielzahl rechtlicher Fragen auf, deren Bewältigung noch völlig ungeklärt ist. Die Auseinandersetzung mit der Thematik wird als eine der großen Herausforderungen des Familienrechts in den kommenden Jahren bezeichnet¹³, bisweilen ist gar von einer "Revolution" für den Fall ihrer gesetzlichen Regelung die Rede14.

1. Personenstandsrecht

Zunächst ist festzuhalten, dass die Anonymität der Eltern mit geltendem Personenstandsrecht unvereinbar ist 15. Nach § 16

PStG muss die Geburt eines Kindes innerhalb einer Woche dem zuständigen Standesbeamten angezeigt werden, wobei auch der Name der Mutter anzugeben ist, § 21 I Nr. 1 PStG. Die Anzeigepflichtigen - vorrangig der sorgeberechtigte Vater, die Hebamme, der Arzt, nachrangig die Mutter selbst - sind in § 17 PStG normiert. Erfolgt die Entbindung in einem Krankenhaus. so sind ausschließlich die Leiter der jeweiligen Anstalt zur Anzeige verpflichtet, §§ 18, 19 PStG. Die Nichtanzeige kann gemäß § 68 PStG als Ordnungswidrigkeit geahndet, die Pflicht nach § 69 PStG mit einer Zwangsgeldandrohung durchgesetzt werden. Bewusste Nichtanzeige trotz Kenntnis kann Personenstandsfälschung sein, strafbar nach § 169 StGB. Die melderechtlichen Regelungen werden im vorliegenden Kontext gelegentlich gering geschätzt, werden als "juristische Förmelei" abgetan. Dem ist entgegenzuhalten, dass das Personenstandsrecht im Rechtsstaat einen hohen Stellenwert hat. Es soll durch ein verbindlich einzuhaltendes Verfahren sichern, dass materielle Rechte auch durchgesetzt werden können¹⁶. Unterbleibt die Registrierung der Herkunft, so ist es dem Kind unmöglich, seine Abstammung zu rekonstruieren und die daraus folgenden Rechte auf Personen- und Vermögensfürsorge geltend zu machen. Die anonym gebärende und abgebende Mutter macht sich wegen Verletzung ihrer Unterhaltspflicht (§§ 1601, 1606 III, 1615a BGB) strafbar nach § 170 I StGB¹⁷. So kann entgegen manch anderweitiger Behauptung kein Zweifel bestehen, dass "Babyklappe" und die "anonyme Geburt" nach gegenwärtiger Gesetzeslage objektiv rechtswidrig sind18. Ihr Betrieb wird lediglich toleriert, um größeres Unheil zu vermeiden. Dieser Zustand aber ist juristisch höchst unbefriedigend und Anlass für die verschiedenen Initiativen zu einer gesetzlichen Regelung.

2. Abstammungsrecht

Bislang wenig thematisiert - selbst in juristischen Fachkreisen kaum einmal angesprochen - werden die abstammungsrechtlichen Aspekte. Wenn überhaupt, werden sie nur beiläufig erwähnt. In der Abhandlung eines namhaften Familienrechtlers

- 5 Vgl. die Zahlenangaben von terre des hommes, abrufbar unter www.tdh.de.
- 6 Zur Schutzpflicht des Staates gegenüber dem ungeborenen Leben vgl. die verfassungsgerichtlichen Entscheidungen zum Schwangerschaftsabbruch, BVerfGE 39, 1, 42 ff. = FamRZ 1975, 262 = NJW 1975, 573; BVerfGE 88, 203, 251 = FamR.Z 1993, 899 = NJW 1993, 1751.
- So etwa der hessische Justizminister C. Wagner, ZRP 2002, 529.
- 8 U. Riedel, Frankfurter Rundschau v. 13. 5. 2002; Jung, in: Expertenhearing 2003 [Fn. 1], S. 8, 11; Wilms, ebd., S. 18, 23; anders Hepting, FamRZ 2001, 1573, 1577: Ein Kausalzusammenhang zwischen der Anonymität der Geburt und dem Verzicht auf Kindstötung leuchte einem psychologischen oder soziologischen Laien so unmittelbar ein, dass die Richtigkeit der Prämisse unterstellt werden könne.
- Vgl. die Zahlenangaben von terre des hommes, abrufbar unter www.tdh.de; s. auch A. Wolf, Die Welt v. 23. 6. 2004.
- 10 Schriftliche Stellungnahme der DGPFG anlässlich der öffentlichen Anhörung vor dem Innenausschuss des Deutschen Bundestages am 30. 5. 2001 zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Personenstandsgesetzes, BT-Drucks. 14/4425. 11 Wacker, in: Stimmen der Zeit 119 (1994), S. 27 ff.
- 12 Jung, in: Expertenhearing 2003 [Fn. 1], 3. 8, 11; Wilms, ebd., S. 18, 24; Schumann, ebd., S. 34, 36.
- 13 Coester-Waltjen, dtv-Textausgabe Familienrecht, Einführung.
- A. Wolf, Die Welt v. 23. 6. 2004.
- 15 Näher Hepting, FamRZ 2001, 1573, 1574 f.; Schwarz, StAZ 2003, 33,
- 16 Benda, JZ 2003, 533, 539; A. Wolf, FPR 2001, 345, 347.
- 17 Zu den straffechtlichen Aspekten vgl. Mittenzwei, FS Wacke 2001, S. 327, 331 ff.; Neuheuser, NStZ 2000, 175, 176.
- 18 Hepting, FamRZ 2001, 1573, 1574 f.; A. Wolf, FPR 2003, 112 ff.; Willutzki, FS I. Groß 2004, S. 249, 256. Unzutreffend ist die (weit verbreitete) Floskel, der Betrieb erfolge in einer "rechtlichen Grauzone", so etwa Jung, in: Expertenhearing 2003 [Fn. 1], S. 8, 13; Schwarz, StAZ 2003.33.

liest man den Satz: "Ein Kind, das anonym geboren wurde, ist elternlos."19 Demgegenüber ist auf den – durch die Kindschaftsrechtsreform im Jahr 1998 neu gefassten - § 1591 BGB hinzuweisen, der unmissverständlich festlegt: "Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat." Damit wird die alte römischrechtliche Regel "mater semper certa est" bestätigt. Die Anonymität einer Geburt ändert nichts daran, dass die Gebärende Mutter im Rechtssinn ist²⁰. Diese Eigenschaft kann sie nicht willkürlich von sich aus ablegen. Die Mutter verliert ihre Stellung erst und nur dann, wenn in einem rechtsförmlichen Verfahren aufgrund einer Adoption eine andere Person an ihre Stelle tritt. Daraus folgt, dass ein "Gesetz zur Regelung der anonymen Geburt" die Mutter allenfalls unter Abänderung des § 1591 BGB von ihren elterlichen Pflichten freistellen kann²¹. Alfred Wolf, langjähriger Leiter des familienrechtlichen Referats im Bundesjustizministerium, bezweifelt die verfassungsrechtliche Legitimität einer entsprechenden Regelung. Die Zuordnung von Eltern und Kindern sei grundsätzlich unauflöslich und keine dem Gesetzgeber verfügbare Sache. Eine Institutionalisierung der anonymen Geburt greife nachhaltig in den Schutzbereich des Art. 6 GG ein, in die Institutsgarantie der Familie nach Abs. I und in das als Pflichtrecht ausgestaltete Elternrecht nach Abs. II²².

3. Adoptionsrecht

Kritisch fragen lässt sich weiter, ob "Babyklappe" und "anonyme Geburt" nicht familienrechtswidrig sind, indem sie letztlich der Umgehung der Vorschriften über die Adoptionsvermittlung und die Annahme als Kind dienen. Unser Recht sieht ein – von der Eigenwahrnehmung der Elternverantwortung über mannigfache Beratungsangebote und Hilfen zur Erziehung bis hin zur Adoption – abgestuftes Modell vor, das es Eltern ermöglichen soll, ihrer Verantwortung für das Kind so weit wie irgend möglich nachzukommen. Dieses die Elternpflicht betonende und nach Möglichkeit erhaltende System läuft Gefahr, durch die neuen Angebote einfacher Kindesweggabe durchkreuzt und entwertet zu werden²³.

Die Verpflanzung eines Kindes in einen neuen Familienkreis bildet einen existenziellen Vorgang, der die Interessen aller Beteiligten nachhaltig berührt. Das Gesetz trägt dem Rechnung, indem es die Annahme als Kind als geordnetes, hochqualifiziertes Verfahren ausgestaltet. Die Häufung von Adoptionsvoraussetzungen in den §§ 1741 ff. BGB soll sicherstellen, dass die Annahme auf festem inneren wie äußeren Fundament durchgeführt wird. Erforderlich ist unter anderem gemäß § 1747 I BGB die notariell beurkundete Einwilligung der Kindeseltern. Sie kann nach Abs. II S. 1 erst erteilt werden, wenn das Kind acht Wochen alt ist. Leichtfertige oder Kurzschlussentscheidungen sollen ausgeschlossen und es soll gewährleistet sein, dass umfassend über Unterstützungsmöglichkeiten und auch über die Konsequenzen der Adoption informiert wird. Zwar ist nach § 1747 IV BGB die Einwilligung eines Elternteils nicht erforde:lich, wenn sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Und es wird für den Fall, dass die Eltern anonym bleiben, eine analoge Anwendung dieser Vorschrift bejaht: Was bereits bei unbekanntem Aufenthalt gilt, muss erst recht bei unbekannter Identität gelten²⁴. Friktionen mit dem geltenden Recht zeigen sich dann aber deutlich, wenn nach der Annahme des Kindes durch die Adoptiveltern die leibliche Mutter, vielleicht sogar beide Eltern, Rechte aus dem biologischen Eltern-Kind-Verhältnis geltend machen. Nach §§ 1760, 1762 BGB kann ein Elternteil, dessen Kind ohne die erforderliche Einwilligung zur Adoption freigegeben wurde, innerhalb von drei Jahren nach der Annahme deren Aufhebung verlangen. Bei einer erteilten Einwilligung zählt § 1760 II BGB bestimmte Unwirksamkeitsgründe auf, darunter arglistige Täuschung und die widerrechtliche Bedrohung des Erklärenden. Was aber geschieht, wenn eine leibliche Mutter die Aufhebung der Adoption verlangt und vorträgt, ihr sei nach der Geburt von Seiten des Kindsvaters oder Dritter das Kind entzogen worden oder sie habe das Kind zwar selbst, jedoch unter Zwang bei einer "Babyklappe" abgegeben? Eine direkte Anwendung des § 1760 BGB scheidet aus, denn Einwilligungsmängel sind irrelevant, wenn die Einwilligung entbehrlich ist. Das berechtigte Interesse an einer Aufhebung ist aber mindestens so stark wie in den gesetzlich geregelten Fällen. Hier zeigen sich Gefahren besonders deutlich, die mit "Babyklappe" oder "anonymer Geburt" ohne Hilfe von außen gerade für schutzlose und abhängige Frauen verbunden sind²⁵.

Im Übrigen bleibt stets zu bedenken, dass man aufgrund der Erkenntnisse der Adoptionsforschung in den letzten zwei Jahrzehnten dazu übergegangen ist, Adoptionen möglichst "offen" zu gestalten, d. h. Inkognitoadoptionen zurückzudrängen. Statt eines totalen Bruchs mit den leiblichen Eltern wird heute großer Wert auf wohldosierte Kontakte gelegt, da das Wissen um die Adoption, ihre Umstände und die Herkunft für das Kind, die abgebenden und annehmenden Eltern sich als entscheidend für die Bewältigung der Adoptionsfolgen herausgestellt hat²⁶. Diese Erkenntnisse werden durch die Zulassung "anonymer Geburt" und "Babyklappe" konterkariert; beide Angebote sind nicht darauf angelegt, eine Brücke zur abgebenden Person zu bauen oder auch nur den Kontakt zu halten.

4. Verfassungsrecht – das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung

Damit ist der wohl problematischste Punkt angesprochen: Bei "anonymer Geburt" oder Abgabe eines Kindes bleiben die Eltern unbekannt, dem Kind wird so die Kenntnis der eigenen Abstammung verwehrt. Diese Tatsache wiegt schwer. Das BVerfG folgert aus der Menschenwürde (Art. 1 I GG) und dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 I GG) ein höchstpersönliches Recht des Menschen auf Kenntnis seiner eigenen genetischen Abstammung: "Verständnis und Entfaltung der Individualität sind (. . .) mit der Kenntnis der für sie konstitutiven Faktoren eng verbunden. Zu diesen zählt neben anderen die Abstammung. Sie legt nicht nur die genetische Ausstattung des Einzelnen fest und prägt so seine Persönlichkeit mit. Unabhängig davon nimmt sie auch im Bewusstsein des Einzelnen eine

¹⁹ Hepting, FamRZ 2001, 1573, 1574.

²⁰ Ist der Familienstand eines Minderjährigen nicht zu ermitteln, so erhält er nach § 1773 II BGB einen Vormund, zu dessen Personensorgerecht nach § 1793 S. 1 BGB auch gehört, die Mutter und den Vater des Kindes zu ermitteln und die Elternschaft notfalls auch gerichtlich feststellen zu lassen.

²¹ Willutzki, FS I. Groß 2004, S. 249, 256 f.

²² A. Wolf, FPR 2001, 345, 347; ders., FPR 2003, 112, 120; ders., Die Welt v. 23. 6. 2004.

²³ Wilms, in: Expertenhearing 2003 [Fn. 1], S. 18, 22; A. Wolf, FPR 2001, 345, 347; ders., FPR 2003, 112, 120.

²⁴ Hepting, FamRZ 2001, 1573, 1574. In jedem Fall aber ist das Vormundschaftsgericht verpflichtet, von Amts wegen (§ 12 FGG) Ermittlungen anzustellen, um die leiblichen Eltern des Kindes zu finden.

²⁵ Schumann, in: Expertenhearing 2003 [Fn. 1], S. 34, 38; A. Wolf, FPR 2001, 345, 348.

²⁶ Baran/Pannor, in: Brodzinsky/Schechter, The Psychology of Adoption, 1990, S. 316 ff.; Textor, in: Hoksbergen/Textor, Adoption, 1993, S. 30, 35 f.; u. Schlieffen, Offene Adoptionsformen – Ein Grund zur Reform des Adoptionsrechts, 1994; BAG der Landesjugendämter (Hg.), Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung, 3. Aufl. 1994.

Schlüsselstellung für Individualitätsfindung und Selbstverständnis ein." 27

Auf dieser Grundlage hat das BVerfG mehrere Regelungen des früheren Rechts für verfassungswidrig erklärt: Zwar verleihe Art. 2 I i. V. mit Art. 1 I GG kein Recht auf Verschaffung von Kenntnissen der eigenen Abstammung, schütze aber vor der Vorenthaltung erlangbarer Informationen durch staatliche Organe²⁸. Diese treffe zudem eine Schutzpflicht, "die sich auch auf die Gewährleistung der für die Persönlichkeitsentfaltung konstitutiven Bedingungen bezieht"29. Der Gesetzgeber hat im Kindschaftsrechtsreformgesetz 1998 daraus die Konsequenzen gezogen und in das BGB Regelungen eingefügt, die die Möglichkeit des Kindes zur Klärung seiner biologischen Abstammung erweitern. Dass dies nunmehr auch um den Preis einer Störung des Familienfriedens der bisherigen rechtlichen Familie möglich ist, stieß zwar verschiedentlich auf Kritik, zeigt aber, dass der Gesetzgeber dem Recht auf Kenntnis der Abstammung einen hohen Wert beimisst.

Die Bedeutung dieses Rechts wird bestätigt und unterstrichen durch neuere internationale Abkommen. So besagt Art. 7 I des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes, dass ein Kind das Recht hat, im Rahmen des Möglichen seine Eltern zu kennen³⁰. Nach Art. 30 des Haager Kinderschutzund Adoptionsübereinkommens hat ein Vertragsstaat – unter dem Vorbehalt, dass sein Recht dies zulässt – Informationen über die Abstammung aufzubewahren und zugänglich zu machen³¹. Beide Übereinkommen zeigen, dass das Recht auf Kenntnis der Herkunft mittlerweile auch international anerkannt und als schützenswert angesehen wird. Dabei überlassen die völkerrechtlichen Bestimmungen dem nationalen Gesetzgeber einen erheblichen Gestaltungsspielraum.

Da mit einer Institutionalisierung von "Babyklappe" und "anonymer Geburt" eine prinzipiell erlangbare Information, nämlich die über die eigene Identität, dem Grunde nach ausgeschlossen wird, ist das verfassungsmäßig geschützte Recht auf Kenntnis der eigenen Herkunft betroffen³². Eine gesetzliche Regelung, die die Praktiken zu legalisieren sucht, lässt sich daher nur rechtfertigen, wenn sie dem Schutz anderer elementarer Rechte dient und dabei dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht.

IV. Gesetzesinitiativen

Die früheren Gesetzesinitiativen waren um eine solche Rechtfertigung kaum bemüht. Ein erster Entwurf der CDU/CSU-Fraktion von Oktober 2000³³ sah lediglich eine Änderung der Anzeigepflichten nach dem Personenstandsgesetz vor. Die Meldepflicht sollte bis zu zehn Wochen nach der Geburt ausgesetzt werden, um in der Zeit Lösungswege zu finden und damit Aussetzung und Kindestötung zu verhindern. Alsbald war auch den Initiatoren klar, dass dadurch allein die Problematik "anonymer Geburten" nicht zu bewältigen ist.

Ein fraktionsübergreifender Erstwurf April 2002³⁴ und ein nur wenige Wochen später eingebrachter Gesetzesantrag des Landes Baden-Württemberg³⁵ gingen etwas näher auf die familien- und verfassungsrechtlichen Probleme ein. Sie sahen (neben Änderungen des Personenstandsgesetzes) ein umfassendes Beratungsangebot für Mütter im Krankenhaus vor, das sie dazu bewegen sollte, sich zu ihrem Kind zu bekennen. Beide Initiativen zur Legalisierung der neuen Angebote wurden damit begründet, der Anspruch auf Leben habe Vorrang vor dem Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung. Während der fraktionsübergreifende Entwurf der parlamentarischen Diskonti-

nuität anheim fiel, wurde der Entwurf des Landes Baden-Württemberg im Bundesrat zunächst nur vertagt und im September 2004 wieder aufgegriffen³⁶.

In ihrer neuerlichen Initiative gehen der federführende Rechtsausschuss und der Ausschuss für Innere Angelegenheiten von einer erheblichen Dunkelziffer an ausgesetzten oder getöteten Neugeborenen aus. Vor diesem Hintergrund empfehlen sie dem Bundesrat, den Entwurf eines Gesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen, durch welches die "geheime", in extremen Konfliktsituationen die "anonyme Geburt" in einer öffentlichen Krankenanstalt zugelassen wird. Voraussetzung soll eine vorangehende Beratung durch eine anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle sein. Die näheren Umstände wie Inhalt, Durchführung, Zeitpunkt des Gesprächs, Prüfung der Notlage, Bescheinigung, Zuständigkeit und Kosten³⁷ sollen in einem Geburtsberatungsgesetz geregelt werden.

V. Stellungnahme

1. Defizite der bislang geführten Diskussion

Unterzieht man den aktuellen Entwurf einer kritischen Prüfung, so ist den Verfassern zu attestieren, dass die nunmehr vorgeschlagene Regelung wesentlich ausgereifter ist als die vorangegangenen. Auch der aktuelle Entwurf bleibt jedoch einem grundsätzlichen Einwand ausgesetzt. Die Verfasser gehen — entsprechend der in der Öffentlichkeit verbreiteten Vorstellung — selbstverständlich davon aus, "Babyklappe" und "anonyme Geburt" seien geeignete Mittel, Leben zu retten. Einen Beleg für diese Ansicht aber gibt es nach wie vor nicht. Die wenigen verfügbaren Zahlen und Stellungnahmen aus Fachkreisen sprechen dagegen. In einer solchen Situation zeichnet sich verantwort-

- BVerfGE 79, 256, 268 f. = FamRZ 1989, 255 = NJW 1989, 891 = JZ 1989, 335, m. Anm. Stark; s. auch BVerfGE 90, 263 = FamRZ 1994, 881 = NJW 1994, 2475; BVerfGE 96, 56 = FamRZ 1997, 869 = NJW 1997, 1769 = JZ 1997, 777, m. Anm. Stark; BVerfG, FamRZ 2002, 1021. Aus dem Schrifttum: P. Gottwald, FS Hubmann 1985, 111; Giesen, JZ 1989, 364; Coester-Waltjen, Jura 1989, 520; Th. Ramm, NJW 1989, 1594; E. Koch, FamRZ 1990, 569; Smid, JR 1990, 221; H. F. Gaul, Familie in Geschichte und Gegenwart, 1992, S. 23 ff.; Frank/Helms, FamRZ 1997, 1258; Eidenmüller, JuS 1998, 789; Muscheler/Bloch, FPR 2002, 339.
- BVerfGE 79, 256, 269 = FamRZ 1989, 255 = NJW 1989, 891; BVerfGE 90, 263, 271 = FamRZ 1994, 881 = NJW 1994, 2475; BVerfGE 96, 56, 63 = FamRZ 1997, 869 = NJW 1997, 1769; s. auch Di Fabio, in: Maunz/Dürig, GG, 39. Lfg. Juli 2001, Art. 2 I Rz. 212; Dreier, in: Dreier, GG, 2. Aufl. 2004, Art. 2 I Rz. 77.
- 29 BVerfGE 96, 56 = FamRZ 1997, 869 = NJW 1997, 1769, 1770. Bei der Frage, wie die staatlichen Organe diese Schutzpflicht erfüllen, steht ihnen freilich ein Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum zu, BVerfGE 46, 160, 164 (Schleyer).
- 30 Gesetz zu dem Übereinkommen v. 20. 11. 1989 über die Rechte des Kindes v. 17. 2. 1992, BGBI II 121, 990. Dazu Edenfeld, FuR. 1996, 190, 195; Hepting, FamRZ 2001, 1573, 1576; Schwarz, StAZ 2003, 33, 36.
- 31 Gesetz zu dem Haager Übereinkommen v. 29. 5. 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption v. 23. 10. 2001, BGBl II 1034.
- 32 Scheiwe, ZRP 2001, 368, 372 f.; Schwarz, StAZ 2003, 33, 36.
- 33 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Persönenstandsgesetzes, BT-Drucks. 14/4425 v. 12. 10. 2000.
- 34 Entwurf eines Gesetzes zur Regelung anonymer Geburten, BT-Drucks. 14/8856 v. 23. 4. 2002.
- 35 Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der anonymen Geburt, BR-Drucks. 506/02 v. 6. 6. 2002.
- 36 Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der anonymen Geburt, BR-Drucks. 682/04 v. 13. 9. 2004.
- 37 Der Entwurf sieht bzgl. der Entbindungskosten einen Erstattungsanspruch des jeweiligen Trägers der Anstalt gegenüber dem Land vor. Es ist sachgerecht, die Kosten nicht dem Sozialhilfeträger aufzubürden. Hingegen fehlt eine Regelung der Unterhaltskosten für Kinder, die etwa wegen schwerer Behinderungen nicht in eine Adoption vermittelt werden können.

liche Rechtspolitik dadurch aus, dass sie die notwendige Rechtstatsachenforschung veranlasst, statt Gesetze auf Grundlage durchaus ungesicherter Hypothesen zu verabschieden. Und selbst wenn sich der Nachweis erbringen ließe, dass die neuen Angebote einmal lebensrettend wirken können, ist die Argumentation, das Recht auf Leben überwiege das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung, zwar publikumswirksam, letztlich jedoch irreführend. Eine solche Abwägung wäre allenfalls statthaft, wenn für jedes einzelne Kind nur die Alternative Verzicht auf Kenntnis oder Tod bestünde. Darum geht es aber nicht. Aller Voraussicht nach hat eine Legalisierung der neuen Angebote zur Folge, dass eine größere Anzahl an Kindern ihr Recht auf Kenntnis der eigenen Herkunft einbüßen wird, während durchaus unsicher ist, ob im Gegenzug ein Leben gerettet werden kann. Diese Gegenüberstellung kann und soll nicht den Wert eines Menschenlebens relativieren, wohl aber die Vordergründigkeit der gängigen Begründung verdeutlichen³⁸. Entschließt sich der Gesetzgeber gleichwohl zu einer Legalisierung von "Babyklappe" und "anonymer Geburt", weil er meint, auf ein wachsendes Bedürfnis in der Bevölkerung reagieren zu müssen³⁹, so hat er Antwort zu geben auf die angesprochenen Rechtsfragen.

2. Eckpunkte einer gesetzlichen Regelung

Die notwendigen Änderungen des Personenstandsgesetzes bedenkt jeder der bislang vorgelegten Gesetzentwürfe. Den melderechtlichen Bestimmungen galt anfänglich geradezu das Hauptaugenmerk⁴⁰.

Zu einem weiteren Eckpunkt, dem Abstammungsrecht, findet sich hingegen auch im jüngsten Entwurf kein Wort. Damit bleibt die Frage offen, was mit dem Eltern-Kind-Verhältnis im Fall "anonymer Geburt" oder Weggabe geschieht. Faktisch wird es aufgelöst, und zwar dauerhaft, zumal kein Vormund verpflichtet werden soll, Nachforschungen nach den Eltern anzustellen. Die Tragweite solcher Praktiken lässt eine Regelung etwa folgenden Inhalts geboten erscheinen⁴¹: "Erklärt eine Mutter bei der Geburt, dass sie keine Angaben zu ihrer Person machen will, oder wird ein Kind nach der Geburt anonym abgegeben, erlöschen das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes zu den bisherigen Verwandten und die sich aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten."42 Zweifel an der verfassungsrechtlichen Legitimität einer solchen Bestimmung⁴³ geben keine Erklärung für kaschierende ersatzweise Regelungen im Melderecht.

Nächster zentraler Regelungspunkt ist die Vertretung der Belange des Kindes. Der aktuelle Entwurf sieht die gesetzliche Amtsvormundschaft des Jugendamtes vor⁴⁴. Diese Anordnung ist sachgerecht. Die Adoptionsvermittlung wird so organisatorisch und personell getrennt von den Einrichtungen, die die neuen Angebote unterhalten - eine wichtige Schutzmaßnahme, nicht zuletzt gegen drohenden Kinderhandel.

Sodann bedürfen die Rechte des leiblichen Vaters einer Absicherung, sonst schwindet mit der Anonymität der Mutter auch seine Rechtsposition⁴⁵. Der Entwurf bestimmt, dass ihm die elterliche Sorge übertragen werden kann⁴⁶ und dass er unter bestimmten Voraussetzungen die Aufhebung einer Adoption beantragen kann, die ohne seine Einwilligung erfolgte⁴⁷. Ungelöst bleibt das Problem der Adoptionsaufhebung auf Antrag der bei Kindesweggabe bedrohten Mutter.

Schließlich der schwierigste Regelungspunkt: Ein Gesetz muss, soll es dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen, Schutzvorkehrungen enthalten, um die Identität des

Kindes möglichst auch bei einem Wunsch der Mutter nach Anonymität zu wahren.

3. Auflösung des Interessenkonflikts zwischen Mutter und Kind gemäß dem Grundsatz "praktischer Konkordanz"

Hier findet der neue Entwurf (mit seinem in acht Paragraphen untergliederten und ausdifferenzierten Geburtsberatungsgesetz) eine auf den ersten Blick geradezu salomonische Lösung. Er bringt die Interessen der Mutter und des Kindes durch ein Stufenmodell zum Ausgleich: Durch staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen wird die qualifizierte Beratung der Mutter sichergestellt. Diese Einrichtungen sind fachlich für die Gespräche besonders geeignet⁴⁸. Im Konfliktfall wird die "geheime Geburt" ermöglicht. Geheime Geburt heißt: Die Beratungsstelle nimmt nach Prüfung der Notund Konfliktlage die Personenstandsdaten der Mutter auf und übermittelt sie in einem verschlossenen Umschlag dem Standesamt. Das Kind erhält mit Vollendung des 16. Lebensjahres ein Einsichtsrecht⁴⁹. Hiergegen steht der Mutter ein Vetorecht zu, das sie ab Vollendung des 15. Lebensjahres des Kindes ausüben kann, indem sie eine schwerwiegende Beeinträchtigung glaubhaft macht. Verzichtet wird auf die Aufnahme der Personenstandsdaten, wenn die Beratungsstelle eine extreme Konfliktsituation mit Gefahr für Leib oder Leben der Mutter oder des Kindes feststellt (anonyme Geburt). Dieses Stufenmodell - qualifizierte Beratung und in Konfliktfällen möglichst geheime statt anonyme Geburt - strebt nach einem Interessenausgleich gemäß dem Grundsatz "praktischer Konkordanz". Den kollidierenden Rechtspositionen werden jeweils Grenzen gezogen, um beiden zu größtmöglicher Geltung zu verhelfen⁵⁰. Nur im Extremfall muss das Recht des Kindes weichen. Im Übrigen verspricht die

- Vgl. auch Benda, JZ 2003, 533, 537; Willutzki, FS I. Groß 2004, S. 249, 250, 254 f., 259 f. Es entspricht gängiger verfassungsrechtlicher Argumentation, die unterschiedliche Intensität der Bedrohung der Rechtsgüter und die Anzahl der Rechtsgutträger bei der Abwägung zu berück-
- Zur Notwendigkeit einer Reaktion des Gesetzgebers Hepting, FamRZ 2001, 1573, 1576; Heyers, JR 2003, 45, 51. Entschieden gegen eine gesetzliche Regelung Willutzki, FS I. Groß 2004, S. 249, 254; Das Beste. was den Entwürfen widerfahren könnte, sei eine anonyme Bestattung, damit niemand die Chance einer Exhumierung erhält.
- Zur Lösung der staatsangehörigkeitsrechtlichen Problematik wird vorgeschlagen, die Vermutung des § 4 II StAG, wonach Findelkinder bis zum Beweis des Gegenteils als Kind eines deutschen Elternteils gelten, auf anonym geborene Kinder zu erstrecken.
- 41 Die Rechtslage würde so mit der Rechtswirklichkeit in Einklang gebracht - freilich eine Umkehrung des gewünschten Anpassungsprozesses.
- 42 Entspr. § 1755 I BGB. In Anlehnung an das Adoptionsrecht (§ 1747 II BGB) ließe sich für den Eintritt der Rechtswirkungen der Erklärung eine Frist von acht Wochen vorsehen.
- 43 VgL etwa Benda, JZ 2003, 533, 538 f.; A. Wolf, FPR 2003, 112, 114, 116 f.
- 44 Ergänzung des § 1773 II BGB, Einfügung eines neuen § 1791d BGB.
 45 Die Position des rechdichen oder blutsmäßigen Vaters fand in der Debatte lange Zeit gar keine Berücksichtigung; näher dazu A. Wolf, FPR 2001, 345, 349 f.; Benda, JZ 2003, 533, 538 f.; demgegenüber kritisch Hepting, FamRZ 2001, 1573, 1578 f.
- 46 Neufassung des § 1680 III BGB.
- Ergänzung des § 1760 I BGB.
- Zugunsten der Mitarbeiter der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen bestehen Zeugnisverweigerungsrechte nach § 53 I Nr. 3a StPO zur Sicherstellung der Anonymität, auch wenn sie das Kind umgehend registrieren lassen. § 97 I Nr. 1 StPO enthält ein entsprechendes Beschlagnahmeverbot für die in den Räumen der Stellen befindlichen Unterlagen. Zur Aussagepflicht von Mitarbeitern einer "Babyklappe" vgl. LG Köln,
- NJW 2002, 909 = JR 2002, 171, m. Anm. Neuheuser.
 Ähnlich der Regelung des § 61 II S. 1 PStG bei Adoptivkindern.
 K. Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 20. Aufl. 1995, Rz. 72.

zeitlich begrenzte Anonymität der Mutter eine "Entspannung" der akuten Lage, darüberhinaus eine Harmonisierung und Effektivierung beider Rechte⁵¹.

Das Modell ist ersichtlich einer jüngeren ausländischen Regelung entlehnt. Seit Beginn des Jahres 2002 gilt in Frankreich eine Regelung, die dem Kind den Zugang zu Daten über seine mütterliche Abstammung sowohl gesetzlich gewährleistet als auch institutionell sicherstellt, letztlich aber von der Zustimmung der Mutter abhängig macht⁵². Diese Regelung hat der EuGHMR mit Urteil v. 13. 2. 2003 im Fall Odièvre mit Art. 8 EMRK, der ein Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gewährt, für vereinbar erklärt⁵³. Entschieden ist damit freilich nur, dass der französische Gesetzgeber das ihm eingeräumte Ermessen nicht überschritten hat⁵⁴. Das Urteil sagt nichts darüber aus, ob sich für Deutschland eine vergleichbare Regelung empfiehlt⁵⁵.

VI. Fazit

Die gegenwärtige Praxis "anonymer Geburten" und "Babyklappen" ist objektiv rechtswidrig. Solange der Nachweis lebensrettender Wirkung dieser Angebote nicht erbracht ist, bleiben sie von zweiselhaftem Wert. Dies gilt im Besonderen für "Babyklappen", die der aktuelle Gesetzentwurf nur eher beiläufig regelt⁵⁶. Die Möglichkeit anonymer Abgabe hat den Nachteil, dass bei zumeist heimlicher Entbindung eine medizinische Versorgung und Betreuung vor, während und nach der Geburt nicht gewährleistet ist, dass die Beratungskonzepte kaum greisen und das Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung kaum gesichert werden kann. Demgegenüber ist die medizinisch assistierte "geheime", im Extremfall "anonyme Geburt" vorzugswürdig⁵⁷. Der aktuelle Vorschlag erscheint als akzeptable Lösung. Es bleibt die Frage, ob eine so eingeschränkte Anonymität für eine Mutter in der Krisensituation

noch Anreiz genug bietet, diesen Weg zu wählen. Die geforderte praktische Konkordanz erlaubt dem Gesetzgeber aber keine offenere Lösung⁵⁸.

In der anhaltenden Diskussion darf eines nicht vergessen werden: Wichtiger als alle Überlegungen zur Legalisierung der neuen Angebote ist es, bestehende Beratungsmöglichkeiten und Angebote der Jugendhilfe auszubauen, um schwangeren Frauen und Müttern in Not jede Hilfe zuteil werden zu lassen bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung, nicht bei der Entledigung von der Verantwortung⁵⁹.

- 51 Das Geburtsberatungsgesetz strebt damit nach einer Erweiterung grundrechtlichen Schutzes durch ein entsprechend ausgestaltetes Verfahren. Zur Bedeutung prozeduralen Grundrechtsschutzes vgl. etwa BVerfGE 53, 30, 65; 63, 131, 143; 65, 1, 44; 84, 34, 46; 90, 60, 95; auch BVerfGE 88, 203, 264 = FamRZ 1993, 899, zur Schwangerschaftskonfliktberatung.
- 52 Loi nº 2002-93 relative à l'accès aux origines des personnes adoptées et pupilles de l'Etat v. 22. 1. 2002. In die rechtspolitische Diskussion hierzulande wurde die ausländische Regelung eingebracht von Hepting und Hohloch in ihrer schriftlichen Stellungnahme anlässlich der öffentlichen Anhörung vor dem Innenausschuss des Deutschen Bundestages am 30. 5. 2001 zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Personenstandsgesetzes, BT-Drucks. 14/4425 v. 12. 10. 2000. Näher zur geheimen statt anonymen Geburt Helms, Die Feststellung der biologischen Abstammung, 1999, S. 136 ff.; Frank/Helms, FamR Z 2001, 1340, 1344 ff.; Hepting, FamR Z 2001, 1573, 1579 f.
- 53 EuGHMR, FamRZ 2004, 1367 = NJW 2003, 2145.
- 54 Wittinger, NJW 2003, 2138, 2139.
- 55 Dazu Benda, JZ 2003, 533, 536; Lux-Wesener, EuGRZ 2003, 555; Stürmann, KJ 2004, 54, 63 ff.
- 56 In § 1773 II BGB-E: gesetzliche Amtsvormundschaft.
- 57 So auch Hepting, FamRZ 2001, 1573, 1575; Schumann, in: Expertenhearing 2003 [Fn. 1], S. 34, 37.
- 58 Ebenso Willutzki, FS I. Groß 2004, S. 249, 260.
- 59 In diesem Sinne auch Benda, JZ 2003, 533, 538 ff. Die Leistungen sind von den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe in Wahrnehmung ihrer Verantwortung nach §§ 79 f. SGBVIII zu erbringen.

Neuerungen im Erbrecht eingetragener Lebenspartner

Von Notar Dr. HANS-JÜRGEN VON DICKHUTH-HARRACH, Köln

Das "Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts" hat das Lebenspartnerschaftsrecht stärker als bisher an das Eherecht angeglichen. Quantitativ ist das Erbrecht – weil zuvor schon weitgehend identisch – weniger betroffen. Gleichwohl werfen einige der erbrechtsrelevanten Neuerungen im Detail, zum Teil auch im Ansatz, Probleme auf.

I. Hintergrund

Die Ausgestaltung des Lebenspartnerschaftsrechts in seiner ursprünglichen Fassung¹ war wesentlich von der Befürchtung des Gesetzgebers getragen, eine zu innige Anlehnung an das Eherecht werde den verfassungsrechtlichen Bestand des Reformprojekts gefährden. Daher versuchten die ursprünglichen Regelungen eine gewisse Distanzezum Eherecht einzuhalten. Eine Systematik war in den Abweichungen freilich nicht erkennbar². auch und gerade in den - vergleichsweise geringfügigen3 erbrechtlichen Abweichungen nicht⁴. Die Distanz erwies sich überhaupt als entbehrlich, als das BVerfG in seinem - mit 5:3 Richterstimmen ergangenen - Urteil v. 17. 7. 2002 den besonderen Schutz der Ehe in Art. 6 I GG nicht als Hindernis für den Gesetzgeber ansah, die Lebenspartnerschaft mit Rechten und Pflichten auszustatten, die denen einer Ehe "gleich oder nahe kommen"5. Dieses Urteil hat der Gesetzgeber zum Anlass genommen, durch das am 1. 1. 2005 in Kraft getretene "Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts"⁶ (im Folgenden auch kurz "LPartÜG" genannt) Letzteres noch weiter gehend an das Eherecht anzugleichen⁷.

Bundesjustizministerin Zypries sieht in der Novellierung eine "erste Stufe der Weiterentwicklung" des Lebenspartnerschaftsrechts⁸. Sie kündigte als nächsten Schritt einen Gesetzentwurf mit denjenigen Bestimmungen an, die der Zustimmung des

- 1 BGBl 2001 I 266 ff., in Kraft getreten am 1. 8. 2001.
- 2 Vgl. Schwab, Die eingetragene Lebenspartnerschaft, 2002, S. 145, 148 (= FamRZ 2001, 385, 386); Grziwotz, DNotZ 2005, 13, 14.
- 3 Pointiert Kemper, in: LPartG, Handkommentar, 1. Aufl. 2001, § 10 Rz. 3, wonach "so gut wie keine Unterschiede" zwischen dem Erbrecht eingetragener Lebenspartner und dem Ehegattenerbrecht bestünden.
- 4 v. Dickhuth-Harrach, Fax. 2.Z. 2001, 1660, 1670.
- 5 BVerfGE 105, 313, LS. 3 sowie Absatz-Nr. 98 ff. = FamR.Z. 2002, 1169 = DNotZ 2002, 785.
- 6 Vom 15. 12. 2004, BGBI 2004 I 3396 ff.
- 7 Vgl. BT-Drucks. 15/3445, S. 14. Wenn es im Eingang des Gesetzent-wurfs heißt, es sollten "künstliche Unterscheidungen" zwischen Ehe und Lebenspartnerschaft beseitigt werden (BT-Drucks. 15/3445, S. 1; ebenso Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses, BT-Drucks. 15/4052, S. 1), liegt darin letztlich das Eingeständnis, dass bisherige Abweichungen vom Eherecht, die eben derselbe Gesetzgeber in die ursprüngliche Fassung des LPartG eingeführt hatte, sachlich nicht tragfähig waren.
- 8 136. Sitzung des Deutschen Bundestages v. 29. 10. 2004, BT-Plenarprotokoll 15/136, S. 12482.